

Haushaltssatzung
der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2012
vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2012 hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 20.09.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	182.744.816 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	218.939.187 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-36.194.371 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.185.477 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197.397.974 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-29.212.497 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.149.663 €
davon aus Investitionstätigkeit	8.399.563 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	30.750.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.453.320 €
davon aus Investitionstätigkeit	35.953.320 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	4.500.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 28.891.500 €

festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen	2.311.500 €
-davon für unrentierliche Maßnahmen	1.580.000 €
-davon für Aufstockung der Beteiligung an der ELE	25.000.000 €

Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von: 1.850.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.509.100 €

festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme der Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf **36.194.371 €**

festgesetzt.

§ 5 Kredite zu Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich in zwei Stufen erreicht:

- a) 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfe.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- (2) Soweit im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 6 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, ist jede zweite frei werdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- (3) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst
 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen.
Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen.
Die Personalkosten der bisherigen Sammelnachweise sind in einem besonderen Budget zusammen gefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die GesamtverwaltungVerschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmewachstvermerken ist zugelassen.
Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan.
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten
03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen zwischen 60 € und 10.000 € und Festwert-Auszahlungen
 - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NW für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.
Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.
- (6) Einer notwendigen Erhöhung der Inanspruchnahme der Rücklage (§ 4) im Rahmen der Haushaltsabwicklung wird hiermit vorab zugestimmt.
Eine Nachtragssatzung wird dafür nicht erforderlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 29.11.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 03.12.2012 bis 02.01.2013 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Oberschoss, Zimmer 257 öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947 verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.11.2012

gez. Roland
- Ulrich Roland -
Bürgermeister

